

Anlage 1 zur Beschlussvorlage V0054/21

Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung von Stadtbezirken und Bezirksausschüssen (Stadtbezirkssatzung)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der Art. 23 und 60 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, FN BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Bildung von Stadtbezirken und Bezirksausschüssen (Stadtbezirkssatzung) vom 8. Mai 1978 (AM Nr. 20 vom 27.05.1978), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.05.2014 (AM Nr. 21 vom 21.05.2014), wird wie folgt geändert:

§ 10 wird folgender § 10 a angefügt:

“§ 10 a Videokonferenzen

(1) ¹Abweichend von § 10 Abs. 1 S. 1 kann der Bezirksausschuss auf Vorschlag des Vorsitzenden oder eines Viertels der Bezirksausschussmitglieder auch durch ein datenschutz- und informationssicherheitskonformes Videokonferenzsystem zusammentreten, wenn

- alle Bezirksausschussmitglieder und sonstigen Teilnehmer über die technischen Voraussetzungen verfügen oder sich an einem Ort befinden, wohin die per Videokonferenz zugeschalteten übrigen Teilnehmer übertragen werden; An diesem Ort muss ein Mitglied des Bezirksausschusses anwesend sein,
- alle Teilnehmer der Videokonferenz sich gegenüber dem Vorsitzenden mit der Durchführung einer Videokonferenz schriftlich oder elektronisch einverstanden erklärt haben und
- der Übertragung zugestimmt haben.

²Die Zugangsdaten und Teilnahmebedingungen an der Videokonferenz für Bürger werden vom Hauptamt veröffentlicht.

³Alle weiteren Regelungen zu Sitzungen aus der Stadtbezirkssatzung und der Geschäftsordnung, wie Ladungsfrist, Protokollführung, Feststellen der Beschlussfähigkeit, Sitzungsgeld, sind entsprechend auch auf Videokonferenzen anzuwenden.

(2) Videokonferenzen stehen unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Sitzungen i. S. d. § 10 gleich. Wahlen können nicht im Rahmen einer Videokonferenz durchgeführt werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.